

Allgemeine Geschäftsbedingungen für eine Anbindung an die TI

der Optica Abrechnungszentrum Dr. Güldener GmbH, Marienstraße 10, 70178 Stuttgart
Stand: 20.10.2022

Vorbemerkung

- 1.1 Optica bietet Abrechnungsleistungen und Branchensoftware-Lösungen für Heil- und Hilfsmittelerbringer an.
- 1.2 Seit dem 01.07.2021 können auch Heil- und Hilfsmittelerbringer für den Betrieb ihrer Praxen eine Anbindung an die Telematikinfrastruktur (TI) nutzen.
- 1.3 Optica bietet dem Kunden in Kooperation mit dem Technologiepartner Research Industrial Systems Engineering (RISE) Forschungs-, Entwicklungs- und Großprojektberatung GmbH mit Sitz in Österreich und mit ihr verbundene Unternehmen i. S. d. § 15 AktG (nachfolgend: RISE), nach Maßgabe der folgenden Bedingungen eine Anbindung an die TI mittels TI-Konnektoren als Software as a Service an.

1. Definitionen

- 1.1 „Telematikinfrastruktur/TI“: besonders gesicherte Infrastruktur für den elektronischen Datenaustausch im Gesundheitswesen gemäß §§ 306 ff. SGB V
- 1.2 „Konnektor as a Service/KaaS“: Anbindung an die TI über das in Deutschland belegene, zertifizierte Rechenzentrum von RISE, in dem RISE TI-Konnektoren betreibt, die im Wege von Software as a Service zur Verfügung gestellt werden
- 1.3 „KIM“: Lösung zur sicheren Kommunikation im (deutschen) Medizinwesen
- 1.4 „VPN-Zugang/VPN-Zugriff“: Sicherer Zugang über ein „Virtual Privat Network“ (VPN) zum in Deutschland belegenen Rechenzentrum von RISE mittels einer VPN-Software
- 1.5 „Kartenterminal“: eHealth-Kartenterminal zum Auslesen von SMC-B-Karten, eHBA und elektronischen Gesundheitskarten
- 1.6 „SMC-B-Karte“: (Secure Module Card-Betriebsstätte) elektronischer Praxisausweis zum Nachweis der Berechtigung zum Zugang zu TI

- 1.7** „eHBA“: elektronischer Heilberufsausweis
- 1.8** „g-SMC-KT“: gerätespezifische Secure Module Card des jeweiligen eHealth-Karten-terminals, die notwendig ist, um das Terminal gegenüber dem Konnektor zu authentisieren
- 1.9** Download-Software: Software, die dem Kunden mittels eines Downloadlinks zur Installation auf den Endgeräten des Kunden überlassen wird
- 1.10** SaaS-Software: Software, die nur auf Servern installiert ist und die der Kunde nicht auf seine Endgeräte herunterlädt und installiert
- 1.11** Vertragsprodukte: die in Anlage 1 zu Ziff. 2.1 aufgeführten Produkte, insbesondere KaaS, VPN-Software und Kartenterminal
- 1.12** Software: Sämtliche in Anlage 1 zu Ziff. 2.1 genannte Software gemeinsam

2. Vertragsgegenstand

- 2.1** Gegenstand dieses Vertrags sind die in Anlage 1 genannten Vertragsprodukte, insbesondere
 - 2.1.1** die auf die Vertragslaufzeit befristete entgeltliche Bereitstellung eines TI-Konnektors als Software as a Service (KaaS) an den Kunden. Der Kunde erhält zu diesem Zweck an der Software Nutzungsrechte nach Maßgabe von Ziff. 11 dieses Vertrages;
 - 2.1.2** die auf die Vertragslaufzeit befristete entgeltliche Bereitstellung eines für den Zugriff auf KaaS erforderlichen VPN-Zugangs. Der Kunde erhält zu diesem Zweck an der VPN-Software Nutzungsrechte nach Maßgabe von Ziff. 11;
 - 2.1.3** die auf die Vertragslaufzeit befristete entgeltliche Bereitstellung eines KIM-Zugangs;
 - 2.1.4** die auf die Vertragslaufzeit befristete entgeltliche Überlassung der KIM-Software sowie die Bereitstellung von KIM-SaaS an den Kunden. Der Kunde erhält zu diesem Zweck an der jeweiligen Software Nutzungsrechte nach Maßgabe von Ziff. 11 dieses Vertrages sowie
 - 2.1.5** der Verkauf und die Lieferung der für die Nutzung von KaaS erforderlichen Hardware, namentlich Kartenterminals.
Die Gültigkeitsdauer von in die Kartenterminals eingebauten gerätespezifischen Sicherheitsmodulkarten beträgt bei den Kartenterminals mindestens 42 Monate, gerechnet ab Ablieferung beim Kunden.
Die Beschaffenheit und Funktionalitäten der Vertragsprodukte ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung gem. Anlage 1 zu den jeweiligen Vertragsprodukten.

Die in den Leistungsbeschreibungen enthaltenen Angaben sind als Leistungsbeschreibung zu verstehen und nicht als Garantien. Eine Garantie wird nur gewährt, wenn sie ausdrücklich als solches bezeichnet worden ist. Die Benutzerhandbücher und -dokumentationen für die Vertragsprodukte sind für den Kunden unter www.optica.de/downloads online abrufbar.

- 2.2** Den Parteien steht es frei, durch Vereinbarung in den Vertrag weitere, neue Vertragsprodukte einzubeziehen.
- 2.3** Optica ist berechtigt, Dritte als Subunternehmer für die Erbringung der vertraglich geschuldeten Leistungen einzusetzen.

3. Bestellung; Zustandekommen des Vertrages

- 3.1** Der Bezug der Vertragsprodukte erfolgt auf Grundlage der Bestellung des Kunden. Der Kunde gibt ein verbindliches Vertragsangebot über die von Optica zu erbringenden Leistungen ab, indem er das unter www.optica.de/telematikinfrastruktur-online-bestellen abrufbare Online-Formular ausfüllt und an Optica mittels des Buttons „kostenpflichtig bestellen“ absendet oder indem er ein ausgefülltes Papierformular an Optica versendet.
- 3.2** Im Falle der Bestellung von Hardware sind in dem Formular mindestens zwei Empfangspersonen anzugeben, die berechtigt sind, die nach Ziff. 3.1 bestellte Hardware in Empfang zu nehmen.
- 3.3** Optica bestätigt den Eingang des Angebots per E-Mail. Die Eingangsbestätigung stellt noch keine verbindliche Annahme der Bestellung dar. Ein Vertrag kommt erst zustande, wenn Optica mit einer gesonderten E-Mail ausdrücklich die Annahme der Bestellung erklärt.

4. Lieferung der Hardware; Eigentumsvorbehalt

- 4.1** Die Lieferung der nach Ziff. 3 bestellten Hardware erfolgt nach den Vorgaben der gematik zur „Sicheren Lieferkette“ durch den Technologiepartner RISE im Auftrag von Optica direkt an den Kunden.
- 4.2** Sobald der Versand der Hardware von RISE beauftragt worden ist, wird RISE im Auftrag von Optica die vom Kunden angegebene Empfangsperson 1 über das voraussichtliche Eintreffen der Hardware informieren.

- 4.3** Die Zustellung der Hardware erfolgt an eine der in der Bestellung gem. Ziff. 3.2 benannten Empfangspersonen, die sich mittels amtlichem Lichtbildausweis gegenüber dem Lieferanten zu legitimieren hat. Schlägt die Lieferung fehl, weil keine benannte Empfangsperson zur vereinbarten Zeit anzutreffen ist, fallen die hierdurch entstehenden Kosten einer erneuten Zustellung dem Kunden zur Last.
- 4.4** Optica behält sich das Eigentum an der gelieferten Hardware bis zur vollständigen Bezahlung des jeweiligen Kaufpreises vor.

5. Bereitstellung der Software

5.1 Download-Software

- 5.1.1** Sofern für die Nutzung der Vertragssoftware eine Installation auf einem PC-Arbeitsplatz erforderlich ist, überlässt Optica dem Kunden die Software als Downloadlink (Lieferung).
- 5.1.2** Optica wird dem Kunden nach Abschluss des Vertrages für Download-Software einen Download-Link per E-Mail zukommen lassen. Mittels des Links kann der Kunde eigenständig eine Kopie der Software vom Portal des Technologiepartners RISE herunterladen und auf seinem Computersystem installieren, sofern die Installation nicht von Optica oder im Auftrag von Optica durch den Technologiepartner RISE im Rahmen einer Remote-Installationsunterstützung erfolgt. Die Anzahl der Platzlizenzen ergibt sich aus der Bestellung in Verbindung mit der Leistungsbeschreibung gem. Anlage 1.

5.2 SaaS-Software

- 5.2.1** Software, die als Software as a Service bereitgestellt wird, stellt Optica dem Kunden dadurch zur Verfügung, dass der Kunde Zugangsberechtigungen nach Maßgabe der Leistungsbeschreibung gem. Anlage 1 erhält.
- 5.2.2** Der Zugang zu SaaS-Software ist nur unter Verwendung eines VPN-Zugangs in Form der VPN-Software möglich. SaaS-Software wird von Optica erstmalig nach Installation der gemäß der Leistungsbeschreibung (Anlage 1) erforderlichen Hardware und Einrichtung des VPN-Zugangs bereitgestellt; bezüglich der technischen Voraussetzungen und erforderlichen Mitwirkungshandlungen des Kunden wird auf Ziff. 9 verwiesen.
- 5.3** Hat der Kunde mehrere VPN-Zugänge gem. Ziff. 3 bestellt, ist der Zugriff auf die SaaS-Software über alle VPN-Zugänge möglich.

6. Einrichtung und Unterstützungshandlungen

- 6.1** Soweit zwischen den Parteien nichts anderes vereinbart ist, erfolgt die Einrichtung und Konfiguration der Hard- und Softwarekomponenten bei dem Kunden mittels Fernwartung durch Optica. Den Anschluss der Hardwarekomponenten nimmt der Kunde mit Unterstützung der Fernwartung durch Optica selbst vor.
- 6.2** Auf Wunsch des Kunden erfolgt eine Unterstützung bei der Installation und Konfiguration der Hardware- und Software-Komponenten vor Ort durch einen von Optica beauftragten Dritten. Der Kunde kann den Installations- und Konfigurationsservice optional im Rahmen der Bestellung nach Ziff. 3.1 beauftragen. Kosten und Modalitäten des Service nach S. 1 ergeben sich aus dem Online-Bestellformular.

7. Verfügbarkeit, Wartung und Support

- 7.1** Optica schuldet die Verfügbarkeit von SaaS-Software am Knotenpunkt des jeweiligen Rechenzentrums während der Laufzeit des Vertrages gemäß dem als Anlage 2 beigefügten Service Level Agreement (SLA), erstmals ab der Einrichtung von SaaS-Software gem. Ziff. 5.2. Die Einzelheiten zur Verfügbarkeit sind im SLA geregelt.
- 7.2** Die in Ziff. 7.1 genannte Verfügbarkeit besteht nicht für Zeiten, in denen SaaS-Software aufgrund von technischen oder sonstigen Problemen, die nicht im Einflussbereich von Optica bzw. des Technologiepartners RISE liegen, über das Internet nicht zu erreichen ist. Insbesondere dann, wenn ein Ausfall durch folgende Umstände herbeigefügt wird, gilt dies nicht als Downtime (mangelnde Verfügbarkeit):
- 7.2.1** aufgrund von Faktoren, die außerhalb der Kontrolle von Optica bzw. des Technologiepartners liegen (z. B. Naturkatastrophen, Kriege, Terroranschläge, Aufstände, staatliche Maßnahmen, Netz- oder Geräteausfall außerhalb unserer Rechenzentren, u.a. am Standort des Kunden oder zwischen dem Standort des Kunden und dem Rechenzentrum von Optica bzw. des Technologiepartners)
- 7.2.2** die aus der Nutzung von Diensten, Hardware oder Software hervorgehen, die nicht von Optica bzw. dem Technologiepartner bereitgestellt wurden, darunter u. a. Probleme im Zusammenhang mit unzureichender Bandbreite oder Software bzw. Diensten von Dritten, wie z.B. Ausfall von Mobilfunknetzen oder Push-Diensten, Störungen des Netzwerkes (LAN, Firewall) des Kunden, Stromabschaltung an den Standorten des Kunden
- 7.2.3** die durch die Verwendung eines Diensts verursacht wurden, nachdem Optica den Kunden angewiesen hat, die Verwendung des Dienstes zu ändern, und der Kunde seine Verwendung nicht wie angewiesen geändert hat

- 7.2.4** die durch Nichterfüllung oder Verletzung der Mitwirkungspflichten des Kunden oder nicht autorisierte Handlung oder Unterlassung einer erforderlichen Handlung des Kunden oder seiner Mitarbeiter, Vertreter, Vertragspartner oder Lieferanten oder durch andere Personen verursacht wurden, die sich mithilfe der Kennwörter oder Geräte des Kunden Zugriff auf SaaS-Software verschafft haben, oder die auf andere Weise von der Nichtbefolgung angemessener Sicherheitsverfahren durch den Kunden verursacht werden,
- 7.2.5** Störungsmeldungen durch den Kunden, obwohl keine Störung vorliegt.
- 7.3** Optica übernimmt für die Verfügbarkeit von SaaS-Software ausdrücklich keine Garantie.
- 7.4** Optica bietet dem Kunden bei Auftreten von Störungen oder Anwendungsproblemen mit SaaS-Software sowie den weiteren Softwarekomponenten einen Support per E-Mail und per Telefon nach Maßgabe des in Anlage 2 niedergelegten Service Level Agreements an.
- 7.5** Der Kunde ist verpflichtet, vor Einschaltung/Beauftragung der Supporthotline zu prüfen, ob seine Anfrage durch Konsultation der von Optica zur Verfügung gestellten Benutzerdokumentation beantwortet werden kann.

8. Weiterentwicklungen und Updates

- 8.1** Optica bzw. der Technologiepartner RISE nehmen nach eigenem Ermessen Aktualisierungen der Software und gegebenenfalls des zentralen IT-Systems vor. Sofern sich Software ändert, stellt Optica dem Kunden eine aktualisierte Benutzerdokumentation zur Verfügung.
- 8.2** Aktualisierungen, die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit von Software erforderlich sind und den Leistungsumfang nicht erweitern, stellt Optica dem Kunden im Rahmen des Vertrages kostenfrei zur Verfügung.
- 8.3** Soweit rechtliche Entwicklungen (z. B. Gesetzesänderungen) eine Anpassung der Software erforderlich machen, um den vertragsgemäßen Gebrauch der Software sicherzustellen, wird Optica diese vornehmen. Optica ist berechtigt, eine Anpassung der Software nach Satz 1 zu verweigern, sollte dies einen unzumutbaren Aufwand für Optica darstellen. Soweit die Software in diesem Fall für den Kunden nicht mehr nutzbar ist, steht dem Kunden ein Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund nach Ziff. 14.3 zu.
- 8.4** Optica behält sich im Zuge des technischen Fortschritts und einer Leistungs-optimierung nach Vertragsschluss sowie zur Anpassung an neue Vorgaben des Gesetzgebers oder der gematik Weiterentwicklungen und Leistungsänderungen (z.B. durch Verwendung neuerer oder anderer Technologien, Systeme, Verfahren oder Standards) vor.

Bei wesentlichen Leistungsänderungen wird rechtzeitig, mindestens zwei Monate im Voraus, eine entsprechende Mitteilung an den Kunden erfolgen. Entstehen für den Kunden durch die Leistungsänderungen wesentliche Nachteile, so steht dem Kunden das Recht zur außerordentlichen Kündigung der jeweiligen Verträge gemäß Ziff. 14.3 zu. Die Kündigung muss durch den Kunden innerhalb von vier Monaten, gerechnet ab Zugang der Mitteilung über die Leistungsänderung, erfolgen.

- 8.5** Soweit Änderungen nach Ziff. 8.3 und Ziff. 8.4 vorgenommen werden, ist Optica berechtigt, die Vergütung unter den Voraussetzungen von Ziff. 13.6 des Vertrages anzupassen.

9. Technische Voraussetzungen, Mitwirkungspflichten des Kunden

- 9.1** Die Möglichkeit, die Software zu nutzen, ist von den in der Leistungsbeschreibung gem. Anlage 1 genau bezeichneten System- und Hardwarevoraussetzungen beim Kunden abhängig. Der Kunde ist allein dafür verantwortlich und stellt sicher, dass seine IT-Systeme für den Anschluss der Praxis an die TI geeignet sind.
- 9.2** Die Nutzung der Software bedarf gegebenenfalls besonderer technischer Voraussetzungen, insbesondere eines TI-fähigen Praxisverwaltungssystems. Näheres ergibt sich aus der als Anlage 1 beigefügten Leistungsbeschreibung.
- 9.3** Dem Kunden ist insbesondere bekannt, dass für die Nutzung und Einrichtung des TI-Anschlusses ein SMC-B-Ausweis und ein eHBA notwendig sind. Die rechtzeitige Bereitstellung des SMC-B-Ausweises, des eHBA-Ausweises für Physiotherapeuten sowie die Veranlassung der Eintragung in den Verzeichnisdienst (VZD) obliegt dem Kunden und ist nicht Teil der Leistung von Optica. Optica wird den Kunden allerdings bei Bedarf bei der Beantragung unterstützen.

10. Gewährleistung und Störungsbehebung

10.1 Hardware

- 10.1.1** Für Mängel an der gem. Ziff. 4 gelieferten Hardware gelten die kaufrechtlichen Gewährleistungsvorschriften nach Maßgabe der folgenden Absätze:
- 10.1.2** Der Kunde ist verpflichtet, die Verpackung, Siegel und die Hardwarekomponenten unverzüglich auf Mängel zu untersuchen.

10.1.3 Offensichtliche Mängel, die bei einer unverzüglichen, sorgfältigen Untersuchung erkennbar waren, sind innerhalb von fünf Werktagen in Textform gegenüber Optica anzuzeigen. Sonstige Mängel sind binnen fünf Werktagen ab Entdeckung des Mangels oder ab jedem früheren Zeitpunkt, in dem der Mangel bei normaler Verwendung ohne nähere Untersuchung erkennbar war, in Textform gegenüber Optica anzuzeigen. Werden Mängel nicht innerhalb der vorstehenden Fristen angezeigt, gilt die Ware als genehmigt.

10.1.4 Die Gewährleistungsfrist beträgt zwölf Monate ab Lieferung der Hardware.

10.1.5 Für Rücksendungen gilt Folgendes: Vor einer Rücksendung setzt sich der Kunde mit dem User Help Desk von Optica (Anlage 2) in Verbindung. Optica stellt dem Kunden daraufhin das für seine Hardware anwendbare Herstellerformular zur Verfügung und teilt dem Kunden mit, wohin die Hardware mit dem ausgefüllten Herstellerformular versendet werden muss. Der Kunde füllt - ggf. mit Unterstützung durch den User Help Desk von Optica gem. Anlage 2 – das Herstellerformular aus und versendet die Hardware ohne g-SMV-KT gemeinsam mit dem vollständig ausgefüllten und unterzeichneten Formular an den von Optica angegebenen Empfänger.

10.1.6 Macht der Kunde schuldhaft einen nicht berechtigten Gewährleistungsanspruch auf Austausch oder Nachbesserung geltend, wird eine Bearbeitungspauschale von EUR 100,00 pro Gerät (Kartenterminal) fällig.

10.2 Software

10.2.1 Die vereinbarte Beschaffenheit der Software ergibt sich aus der als Anlage 1 beigefügten Leistungsbeschreibung.

10.2.2 Die verschuldensunabhängige Haftung auf Schadensersatz (§ 536a Abs. 1 S. 1 Fall 1 BGB) für bei Vertragsschluss vorhandene Mängel ist ausgeschlossen. Bei einer nur unerheblichen Minderung der Tauglichkeit der Leistungen zum vertragsgemäßen Gebrauch bestehen keine Minderungsansprüche des AG wegen Mängeln (§ 536 Abs. 1 a. E. BGB).

10.2.3 Das Recht zur Minderung oder Kündigung sowie Schadensersatzansprüche stehen dem Kunden erst dann zu, wenn er nach Ablauf einer von ihm gesetzten, ersten ergebnislos verstrichenen Frist zur Mangelbeseitigung eine weitere angemessene Nachfrist gesetzt hat und auch diese ergebnislos verstrichen ist.

10.2.4 Für die Behebung von Störungen gilt das Service-Level-Agreement (SLA) (Anlage 2).

11. Nutzungsrechteeinräumung

11.1 SaaS-Software

11.1.1 Optica räumt dem Kunden das nicht-ausschließliche, nicht unterlizenzierbare, nicht übertragbare und zeitlich auf die Dauer des Vertrags befristete Recht ein, SaaS-Software mittels Zugriff über den VPN-Zugang für den TI-Anschluss zu nutzen.

11.1.2 Der Kunde darf SaaS-Software nur im Rahmen seiner eigenen geschäftlichen Tätigkeit nutzen. Eine weitergehende Nutzung von SaaS-Software ist nicht gestattet.

11.1.3 Das Nutzungsrecht umfasst die Nutzung durch je eine Praxis. SaaS-Software darf nur durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Praxis genutzt werden. Die Nutzung kann eine Legitimierung mittels eHBA erfordern. Der genaue Umfang der Nutzungsberechtigung ergibt sich aus dem Bestellformular des Kunden gem. Ziff. 3.1 in Verbindung mit der Leistungsbeschreibung gem. Anlage 1.

11.1.4 Rechte, die dem Kunden vorstehend nicht ausdrücklich eingeräumt werden, stehen dem Kunden nicht zu. Der Kunde ist insbesondere nicht berechtigt, SaaS-Software über die vereinbarte Nutzung hinaus zu nutzen oder von Dritten nutzen zu lassen oder Dritten zugänglich zu machen. Insb. ist dem Kunden nicht gestattet, SaaS-Software zu vervielfältigen, zu veräußern oder zeitlich begrenzt zu überlassen, insb. nicht zu vermieten oder zu verleihen.

11.1.5 Verletzt der Kunde die vorstehenden Regelungen zum Nutzungsrecht schuldhaft und erheblich, wird Optica jeweils eine angemessene Frist zur Abhilfe, die vier Wochen nicht unterschreiten darf, setzen. Bei Gefahr in Verzug bedarf es einer solchen Fristsetzung nicht. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist Optica berechtigt, Zugänge von Kunden zu den Leistungen für eine angemessene Frist, längstens jedoch für drei Monate, zu sperren. Die Sperre wirkt sich nicht ohne weiteres auf den Bestand des Vertrages aus. Optica ist allerdings unter den Voraussetzungen von 14.3 berechtigt, den vorliegenden Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen. Die Sperre des Zugangs ohne Kündigung kann Optica nur für eine angemessene Frist, längstens jedoch für drei Monate aufrechterhalten.

11.2 Download-Software

11.2.1 Optica räumt dem Kunden das nicht-ausschließliche, nicht unterlizenzierbare, nicht übertragbare und zeitlich auf die Dauer des Vertrags befristete Recht ein, die Download-Software im Objektcode sowie die sonstigen Komponenten der Download-Software zum vorausgesetzten vertraglichen Zweck nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen zu nutzen. Der genaue Umfang der Nutzungsberechtigung ergibt sich aus dem Bestellformular des Kunden gem. Ziff. 3.1. in Verbindung mit der Leistungsbeschreibung gem. Anlage 1.

- 11.2.2** Der Kunde ist berechtigt, die Download-Software herunterzuladen, diese in den Arbeitsspeicher zu laden, anzuzeigen und ablaufen zu lassen.
- 11.2.3** Soweit dies für die vertragsgemäße Nutzung erforderlich ist, ist der Kunde berechtigt, die Download-Software zu vervielfältigen. Als für die vertragsgemäße Nutzung erforderliche Vervielfältigung ist insbesondere das Laden der Download-Software in den Arbeitsspeicher anzusehen. Darüber hinaus ist der Kunde berechtigt, eine Vervielfältigung zu Sicherungszwecken („Sicherungskopie“) vorzunehmen. Der Kunde ist hierbei verpflichtet, diese Sicherungskopie als solche zu kennzeichnen sowie einen Urheberrechtsvermerk des Herstellers anzubringen.
- 11.2.4** Der Kunde ist berechtigt, die Download-Software ausschließlich unter den Voraussetzungen von § 69e UrhG zu vervielfältigen und zu dekompileieren. Im Übrigen ist der Kunde zu einer Vervielfältigung nicht berechtigt, soweit gesetzlich nicht anderes bestimmt.
- 11.2.5** Der Kunde ist nicht berechtigt, die Download-Software Dritten zu überlassen, insbesondere sie zu veräußern, zu vermieten, unterzulizenzieren, drahtgebunden oder drahtlos wiederzugeben, öffentlich zugänglich zu machen oder sie Dritten in anderer Weise zur Verfügung zu stellen. Dritte in diesem Sinn sind nicht Angestellte im Geschäftsbetrieb des Kunden und Personen, die der Kunde einsetzt, um die bestimmungsgemäße Verwendung sicherzustellen.
- 11.2.6** Der Kunde ist nicht berechtigt, die Download-Software zu verändern und zu bearbeiten, es sei denn, es handelt sich bei der Änderung bzw. Bearbeitung um eine für die vertragsgemäße Nutzung der Software erforderliche Beseitigung eines Mangels, mit welcher sich Optica in Verzug befindet. Eine Umarbeitung ist auch zulässig, wenn sie zur Behebung von Kompatibilitätsproblemen beim Zusammenwirken mit anderen vom Kunden benötigten Programmen erforderlich ist, und Optica nicht bereit oder in der Lage ist, diese gegen eine angemessene Vergütung zu beseitigen.

11.3 Gemeinsame Bestimmungen

- 11.3.1** Dem Kunden ist es nicht erlaubt, die Software zu modifizieren, zu erweitern, zu dekompileieren, zu disassemblieren oder bspw. Durch „Reverse Engineering“ rückzuentwickeln. Das Verbot nach Satz 1 gilt nicht für Änderungen, die für die Berichtigung von Fehlern notwendig sind, sofern sich Optica mit der Behebung des Fehlers in Verzug befindet, die Fehlerbeseitigung ablehnt oder wegen der Eröffnung des Insolvenzverfahrens zur Fehlerbeseitigung außer Stande sieht.
- 11.3.2** Die vorstehenden Bedingungen gelten auch für etwaige Updates oder Upgrades der Software.

11.4 Benutzerhandbuch, -dokumentation

Der Kunde ist berechtigt, die zur Verfügung gestellte Dokumentation unter Aufrechterhaltung vorhandener Schutzrechtsvermerke zu speichern, auszudrucken und für Zwecke dieses Vertrages in angemessener Zahl zu vervielfältigen. Im Übrigen gelten jeweils die unter 11.1 für SaaS-Software bzw. die unter 11.2 für Download-Software geregelten Nutzungsbeschränkungen für das Handbuch entsprechend.

12. Rechte Dritter

12.1 Optica gewährleistet, dass der vertragsgemäßen Nutzung der Software keine Rechte Dritter entgegenstehen. Bei Rechtsmängeln leistet Optica dadurch Gewähr, dass Optica dem Kunden entweder eine rechtlich einwandfreie Nutzungsmöglichkeit an der Software oder an einer gleichwertigen Software verschafft.

12.2 Die Parteien werden sich wechselseitig über geltend gemachte Ansprüche Dritter unverzüglich unterrichten.

13. Zahlungsbedingungen

13.1 Der Kunde zahlt für die vertraglichen Leistungen die im Bestellformular gem. Anlage 1 aufgeführten Preise. Die Preise verstehen sich Netto, zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer.

13.2 Monatliche Entgelte werden für den jeweiligen Monat im Voraus am ersten Kalendertag des 1. Monats fällig.

13.3 Nutzungsabhängige Entgelte und sonstige Entgelte, deren Höhe vor der Leistungserbringung nicht feststeht, werden bei einer einmaligen Leistungserbringung nach der Leistungserbringung und bei einer fortlaufenden Leistungserbringung monatlich im Nachhinein berechnet.

13.4 Die Zahlung erfolgt per Bankeinzug. Der Kunde erteilt Optica zu diesem Zweck ein SEPA-Lastschriftmandat. Der Kunde hat für ausreichende Deckung seines Kontos zu sorgen. Gebühren, die Optica durch eine nicht gerechtfertigte Rückbuchung entstehen, werden dem Kunden in Rechnung gestellt. Optica ist in einem solchen Fall außerdem berechtigt, dem Kunden eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 10,00 € zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer in Rechnung zu stellen. Die Geltendmachung eines höheren Schadens bleibt Optica vorbehalten. Optica verpflichtet sich, die anvertrauten Kontodaten vertraulich zu behandeln und nach vollständiger Beendigung der Vertragsbeziehungen mit dem Kunden in den Stammdaten zu löschen.

- 13.5** Ist ein Lastschriftinzug nicht möglich, ist Optica gem. § 320 BGB berechtigt, den Zugang des Kunden zu der Software zu sperren, in dem Umfang zu sperren, indem der Kunde seine Zahlungspflicht nicht erfüllt. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund nach 14.3 bleibt hiervon unberührt.
- 13.6** Optica kann die Vergütung nach Ziff. 13.1 nach billigem Ermessen (§ 315 Abs. 3 BGB) der Entwicklung der Kosten anpassen, die für die Preisberechnung maßgeblich sind. Optica wird dem Kunden etwaige Erhöhungen der Vergütung rechtzeitig, spätestens drei Monate vor deren Inkrafttreten, in Textform mitteilen. Eine Preiserhöhung kommt z. B. in Betracht und eine Preisermäßigung ist vorzunehmen, wenn sich die Kosten für die Beschaffung von Fremdinhalten ändern oder äußere Gegebenheiten eine Anpassung der Software erforderlich machen. Eine Preiserhöhung darf das bisherige Nutzungsentgelt um nicht mehr als 10% überschreiten. Im Falle einer Preiserhöhung ist der Kunde berechtigt, den Vertrag innerhalb einer Frist von drei Monaten nach der Ankündigung nach Satz 2 in Textform zu kündigen. Auf die Kündigungsmöglichkeit weist Optica in seiner Mitteilung nach Satz 2 ausdrücklich hin. Erfolgt keine Kündigung innerhalb dieser Frist, gelten die von Optica mitgeteilten neuen Preise.
- 13.7** Der Kunde darf nur mit unbestrittenen, bestrittenen aber entscheidungsreifen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen aufrechnen. Der Kunde darf Zurückbehaltungsrechte nur wegen Gegenansprüchen, die unbestritten, bestritten aber entscheidungsreif oder rechtskräftig festgestellt sind, geltend machen. Einwendungen gegen die Richtigkeit einer Rechnung haben innerhalb von 30 Werktagen nach Zugang der jeweiligen Rechnung zu erfolgen, andernfalls sind diese ausgeschlossen.

14. Laufzeit; Kündigung

- 14.1** Die Mindestvertragslaufzeit beträgt drei Jahre. Der Vertrag tritt ab dem Ersten des Monats in Kraft, der auf den Tag folgt, an dem die Voraussetzungen für eine vertragsgemäße Anbindung an die TI geschaffen wurden und Optica dies dem Kunden in Textform mitgeteilt hat.
- 14.2** Der Vertrag ist beidseitig mit einer Kündigungsfrist von vier Monaten erstmals zum Ablauf der Mindestvertragslaufzeit kündbar. Danach verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr, wenn nicht eine Partei den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von vier Monaten zum Ablauf des jeweiligen Vertragsjahres kündigt.
- 14.3** Die Möglichkeit einer fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund, der Optica zur fristlosen Kündigung berechtigt, liegt insbesondere vor, wenn

- 14.3.1** der Kunde Nutzungsrechte von Optica dadurch verletzt, dass er die Software über das nach diesem Vertrag gestattete Maß hinaus nutzt, insbesondere unbefugten Dritten die Nutzung ermöglicht, und die Verletzung auf eine Abmahnung von Optica hin nicht innerhalb angemessener Frist abstellt;
- 14.3.2** der Kunde mit der Zahlung der geschuldeten Vergütung für zwei oder mehr Monate in Verzug ist;
- 14.3.3** der Kunde in seinen wirtschaftlichen Verhältnissen wesentliche Einbußen erleidet oder zu erleiden droht, insbesondere, wenn der Kunde selbst Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen stellt oder das Insolvenzverfahren über sein Vermögen eröffnet wird;
- 14.3.4** sich die Beteiligungsverhältnisse des Kunden derart verändern, dass davon eine Beeinträchtigung der Belange von Optica zu befürchten ist;
- 14.3.5** der Technologiepartner RISE die Vertragsbeziehung mit Optica kündigt;
- 14.3.6** der Technologiepartner RISE im Hinblick auf Leistungen, die vertragsgegenständlich sind, seine Zulassung bei der Gematik verliert.
- 14.4** Die Kündigung bedarf der Textform.

15. Pflichten bei und nach Vertragsbeendigung

- 15.1** Optica wird mit Beendigung des Vertrages die Zugangsberechtigung des Kunden zu der Software aufheben.
- 15.2** Der Kunde ist nach Vertragsbeendigung verpflichtet, sämtliche Kopien der Software auf seinen Computersystemen zu löschen.

16. Haftung

- 16.1** Optica haftet für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Für leichte Fahrlässigkeit haftet Optica nur bei Verletzung einer Pflicht, die wesentlich für die Erreichung des Vertragszwecks ist (Kardinalpflicht), sowie bei Schäden aus Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- 16.2** Optica schuldet die branchenübliche Sorgfalt. Bei der Feststellung, ob Optica ein Verschulden trifft, ist zu berücksichtigen, dass Software technisch nicht fehlerfrei erstellt werden kann.

- 16.3** Die Haftung von Optica ist im Falle leichter Fahrlässigkeit summenmäßig beschränkt auf die Höhe des vorhersehbaren Schadens, mit dessen Entstehung nach der Art des fraglichen Geschäfts typischerweise gerechnet werden muss. Optica haftet in diesem Fall höchstens jedoch auf 25% des jährlichen Entgelts gem. 13.1 pro Schadensfall und höchstens auf 150% des jährlichen Entgelts gem. 13.1 pro Vertragsjahr.
- 16.4** Eine Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.
- 16.5** Optica haftet nicht für Verstöße gegen datenschutzrechtliche Vorgaben, die der Kunde gegenüber seinen eigenen Kunden begeht.
- 16.6** Ansprüche des Kunden gegen Optica aus entgangenem Gewinn oder wegen Mangelfolgeschäden sind ausgeschlossen.
- 16.7** Die Haftung von Optica für Datenverlust wird auf den typischen Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der bei regelmäßiger und gefahrenentsprechender Anfertigung von Sicherungskopien eingetreten wäre, es sei denn, es liegt grobes Verschulden (Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit) von Optica vor.
- 16.8** Die vorstehenden Regelungen gelten auch für die persönliche Haftung der Mitarbeiter, Vertreter, Organe und Erfüllungsgehilfen von Optica.
- 16.9** Verhindern höhere Gewalt, sonstige außergewöhnliche Umstände, die Optica nicht zu vertreten hat (z. B. Betriebsstörungen, Arbeitskampf, ein Ausfall des Internets, behördliche Maßnahmen, unvorhergesehene und von Optica nicht verschuldete Lieferausfälle der Lieferanten von Optica etc.), oder Umstände, die im Einflussbereich des Kunden liegen (z. B. Systemausfälle der IT des Kunden, Leistungsstörungen bei dem vom Kunden beauftragten Service-Provider etc.), die termingerechte Leistungserbringung durch Optica, ist Optica berechtigt, die Erfüllung der übernommenen Leistungspflichten um die Dauer der Behinderung und eine angemessene Anlaufzeit hinauszuschieben. Wird Optica die Erfüllung einer Leistungspflicht aus einem der genannten Gründe unmöglich oder unzumutbar, ist Optica berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen. Vergütungsansprüche von Optica für schon erbrachte Leistungen bleiben von einer solchen Kündigung unberührt. Schadensersatzansprüche des Kunden wegen einer solchen Kündigung sind ausgeschlossen.

17. Datenschutz

- 17.1** Optica hält sämtliche datenschutzrechtlichen Bestimmungen und Verpflichtungen ein und verpflichtet seine Mitarbeiter entsprechend.
- 17.2** Der Kunde ist im Hinblick auf die Einhaltung seiner datenschutzrechtlichen Verpflichtungen verpflichtet. Insoweit übernimmt Optica keine Haftung.

- 17.3** Soweit der Kunde Mitarbeiter in die Nutzung der Software einbindet, ist er insbesondere verpflichtet, die Datenschutzerklärung für die Nutzung der Software an diese Mitarbeiter weiterzuleiten sowie, soweit gesetzlich erforderlich, entsprechende Einwilligungserklärung für die Übermittlung personenbezogener Daten einzuholen.
- 17.4** Für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch Optica im Auftrag und auf Weisung nach Maßgabe von Artikel 28 DSGVO schließen die Parteien die als Anlage 3 beigefügte Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung.

18. Schlussbestimmungen

- 18.1** Die im Vertrag benannten Anlagen sind wesentlicher Bestandteil des Vertrages. Dieser Vertrag und seine Anlagen regeln abschließend und vollständig die gegenseitigen Vertragspflichten der Parteien. Nebenabreden sind nicht getroffen. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden finden keine Anwendung
- 18.2** Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Textform. Das Textform-erfordernis gilt auch für die Aufhebung des Textformerfordernisses selbst.
- 18.3** Der Kunde darf Rechte und Pflichten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von Optica auf Dritte übertragen. Optica wird die Zustimmung nicht ohne triftigen Grund verweigern.
- 18.4** Erfüllungsort ist Stuttgart.
- 18.5** Dieser Vertrag und seine Durchführung unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Bestimmungen des UN-Kaufrechts.
- 18.6** Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag (einschließlich solcher über seine Gültigkeit) ist Stuttgart, soweit nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen. Optica ist aber auch berechtigt, am allgemeinen Gerichtsstand des Kunden zu klagen.
- 18.7** Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Parteien vereinbaren schon jetzt für diesen Fall, dass die ungültige Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung ersetzt wird, die dem von den Parteien angestrebten Vertragsziel rechtlich und wirtschaftlich am ehesten gerecht wird. Entsprechendes gilt für die Ausfüllung von Vertragslücken.